

Arbeiter-Ordnung

für die Werke

des Erzgebirgischen Steinkohlen- Actien-Vereins

vom 24. October 1870.

Art. 1.

Die Schichten sind sowohl für Gruben-, als für Tagearbeiter in der Regel zwölfstündig, in welchen $\frac{1}{2}$ Stunde zum Frühstück, 1 Stunde zum Mittag, $\frac{1}{2}$ Stunde zur Vesper aufgesetzt wird. Um Betriebsstörungen zu verhüten, erfolgt für den Beginn dieser Aufsetzzeiten allgemeine Vorschrift der Grubenverwaltung. Beginn und Ende der Schichtzeit ist in der Regel sechs Uhr.

Bei besonders schweren oder schnell zu betreibenden Arbeiten wird die Schichtzeit ohne Aenderung des Lohnes nach Befinden auf acht oder auch auf sechs Stunden ermäßigt.

In Mitten dieser Schichten soll $\frac{1}{2}$ Stunde lang aufgesetzt werden, wenn die Arbeit in jeder Schicht nicht doppelt belegt ist, so daß sich die Leute in kurzen Zwischenräumen ablösen, in welchem Falle gar nicht aufgesetzt werden darf.